

Hinweise zu Verkehrssicherungspflicht und Gemeingebrauch

1 Betreten der freien Landschaft - Grundsätze

Das Recht auf Naturgenuss und Erholung in der freien Natur ist in Bayern als Grundrecht geschützt (vgl. Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung i. V. m. Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG). Insbesondere können alle Teile der freien Natur von jedermann unentgeltlich betreten werden (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG). Dabei muss jedoch mit Natur und Landschaft pfleglich umgegangen und auf die Belange der Grundstückseigentümer Rücksicht genommen werden (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG).

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr (vgl. § 60 S. 1 BNatSchG). Der Grundstückseigentümer ist zur Duldung des Betretens verpflichtet. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Durch die Betretungsbefugnis entstehen für den Grundstückseigentümer keine zusätzlichen Verkehrssicherungspflichten. Er haftet nicht für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (§ 60 S. 2 und 3 BNatSchG; klarstellend auch BGH-Urteil vom 2.10.2012, Az. VI ZR 311/11). Gemeint sind damit nicht nur die allgemeinen Naturgefahren wie Windbruch oder Blitzeinschlag, sondern auch die naturraumtypischen Gefahren des jeweiligen Gebiets (z.B. Moorgebiet, Gebirge, Wildbacheinzugsgebiete).

In **Wäldern** besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Benutzer vor waldtypischen Gefahren (z.B. Instabilität durch Wildverbiss (insb. auch durch Biber) oder durch Überalterung von Bäumen) zu schützen (§ 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG). Eine Verantwortlichkeit besteht hingegen für atypische Gefahren, die nicht aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegeben sind. Dies trifft z. B. auf einen im Wald gelagerten Holzstapel zu. Der Waldbesitzer muss für eine ordnungsgemäße Lagerung sorgen und ggf. geeignete Vorkehrungen treffen, z. B. Aufstellen eines Warnschildes, Einzäunung oder Beseitigung der Gefahr.

Die Nutzung von Gewässerufern im Rahmen des freien Betretungsrechts (vgl. Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG) kann dazu führen, dass **Unrat mit erheblicher Verletzungsgefahr** hinterlassen wird. An stark frequentierten Grundstücken ist daher der Grundstückseigentümer verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen das Grundstück zu kontrollieren und gegebenenfalls die Entsorgung des Unrats (in Absprache) mit der örtlichen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu veranlassen.

Bei **organisierten Veranstaltungen** besteht ein Betretungsrecht nur dann, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten keine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke zu erwarten ist (Art. 32 BayNatSchG). Darüber hinaus kann die Naturschutzbehörde das Erholungsrecht aus zwingenden **Gründen des Gemeinwohls** durch Verordnung oder Anordnung untersagen bzw. beschränken (Art. 31 BayNatSchG). Außerdem kann der Grundeigentümer sein Grundstück unter den Voraussetzungen der Art. 33 und 34 BayNatSchG für Erholungssuchende sperren, z.B. wenn andernfalls die **zulässige Nutzung erheblich eingeschränkt** wäre. Im Regelfall ist die Sperre der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen (Art. 34 Abs. 1 S. 2 BayNatSchG). **Landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen** dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG). Sofern Schutzgebiete und sonstige Schutzvorschriften (wie z.B. über gesetzlich geschützte Biotope) betroffen sind, müssen die entsprechenden Schutzbestimmungen beachtet werden.

2 Wasserrechtlicher Gemeingebrauch

Baden, Surfen, Boot fahren

Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 25 WHG und Art. 18 BayWG (vgl. auch Art. 27 Abs. 4 S. 1 BayNatSchG). Danach kann grundsätzlich¹ jeder im Rahmen des Gemeingebrauchs in Gewässern baden und surfen sowie das Gewässer mit kleinen Booten ohne eigene Triebkraft befahren. Der Gewässereigentümer hat hinsichtlich des Gemeingebrauchs eine Duldungspflicht. Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden regelmäßig keine Verkehrssicherungspflichten ausgelöst, weil und solange es um solche Gefahren geht, mit denen Dritte bei Anwendung der von ihnen bei der Ausübung des Gemeingebrauchs zu erwartenden Sorgfalt rechnen müssen oder die sie erfahrungsgemäß erkennen und vermeiden können.

Allerdings besteht auch hier die Pflicht, vor „untypischen“ **Gefahrenquellen, das heißt Gefahrenquellen, mit denen üblicherweise an dem in Frage stehenden Gewässer nicht gerechnet werden muss** (z.B. starke Strömung, Wehre, Gewässerabstürze) und die z. B. der Bootsfahrer nicht erkennen kann, geeignete und objektiv zumutbare Maßnahmen zu treffen (z.B. Warn- oder Verbotstafeln, Rettungsring, Geländer, Ausstiegsstelle). An Wildbächen sind z.B. Bereiche mit abrupt auftretender starker Strömung, Abstürze mit Wechselsprung oder Kolkbereiche mit großer Wassertiefe typische Strukturelemente und daher Gefahrquellen, mit denen Benutzer eher rechnen müssen als Benutzer eines ruhigen Gewässers.

Könnte ein Gewässerabschnitt für die Ausübung des Gemeingebrauchs ungeeignet sein (weil die Gewässercharakteristik wegen besonderer Hindernisse, Strömungsverhältnisse u. ä. Gefahren für Leib und Leben bergen könnte), so ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde zu unterrichten. Diese kann Regelungen zum Gemeingebrauch treffen (z.B. Sperrung).

Bei Warn- und Verbotsschildern ist zu bedenken, dass diese auch kontraproduktiv sein können wenn sie Bürger im Umkehrschluss zu der Annahme verleiten, dass sie in Bereichen ohne Warn- oder Verbotsschilder gefahrlos baden oder Boot fahren können. Außerdem sind Gefahrenbereiche aufgrund der ökologisch erwünschten Gewässerdynamik oft nicht stationär oder verlagern sich bei unterschiedlicher Wasserführung.

Sollten dem Gewässereigentümer Gefahren bekannt sein (insb. z.B. nach Unfällen in der Vergangenheit), müssen ebenso Maßnahmen geprüft werden. Kann der Gefahr nicht schon durch eine Beschilderung hinreichend und effektiv begegnet werden, so besteht ausnahmsweise eine weitergehende Pflicht, die Gefahr in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise anderweitig auszuräumen.

¹ Die Kreisverwaltungsbehörde kann nach Art. 18 Abs. 4 BayWG durch Verordnung, Allgemeinverfügung oder Einzelanordnung aus den dort genannten Gründen die Ausübung des Gemeingebrauchs von Gewässern/ Gewässerteilen regeln, beschränken oder verbieten. Es obliegt deren Ermessensentscheidung, ob zur Regelung des Gemeingebrauchs entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Dies kann z. B. auch eine (vorübergehende) Sperrung des Gewässerabschnittes sein. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu beachten. Soweit es um die Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit (z.B. gefährliche Strömung, Strudel oder verschmutztes Wasser) geht, können zudem die Gemeinden durch Rechtsverordnung gem. Art. 27 Abs. 1 LStVG durch Verordnung das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verbieten.